



ECCHR HINTERGRUNDBERICHT

Das Völkerstrafgesetzbuch – Überblick

Am 30. Juni 2002 trat das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) in Deutschland in Kraft. Dabei handelt es sich um einen materiell-strafrechtlichen Normenkatalog, der das deutsche Strafrecht an die Normen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) vom 17. Juli 1998 anpasst.

Das Völkerstrafgesetzbuch normiert drei völkerrechtliche Verbrechenstatbestände („Straftaten gegen das Völkerrecht“) und folgt dabei im Wesentlichen den Ansätzen des IStGH-Statuts: Völkermord (§ 6 VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) und Kriegsverbrechen (§§ 8-12 VStGB). Als „sonstige Straftaten“ werden zudem die Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 13 VStGB) und das Unterlassen der Meldung einer Straftat (§ 14 VStGB) unter Strafe gestellt. Geschlechtsspezifische Kriegsgewalt wird in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und § Abs. 1 Nr. 4 VStGB als Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie als Kriegsverbrechen anerkannt. Das VStGB geht somit mit dieser expliziten Nennung mehrerer geschlechtsspezifischer Gewalttaten als eigene Tatbestände über die Regelungen im deutschen StGB hinaus. Letzteres sieht unter anderem Vergewaltigung nicht als eigenen Tatbestand, sondern als Regelbeispiel der sexuellen Nötigung in § 177 Abs. 2 Nr. 1 d StGB vor. In den § 7 und 8 VStGB werden sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution, Beraubung der Fortpflanzungsfähigkeit der Gefangenhaltung einer unter Zwang geschwängerten Frau expliziert aufgeführt. Durch § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB wurde die Verfolgung aus Gründen des Geschlechts als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe gestellt.

Da sich Völkerrechtsverbrechen gegen die Völkergemeinschaft als Ganzes richten, bestimmt § 1 VStGB, dass die im Völkerstrafgesetzbuch genannten Verbrechenstatbestände dem Weltrechtsprinzip unterliegen. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Frage wo, von wem und gegen wen die genannten Verbrechen begangen werden, das deutsche Strafrecht Anwendung findet. Hierdurch wird der deutschen Justiz im Sinne einer umfassenden Weltrechtspflege die Möglichkeit eröffnet, die im Ausland von Ausländern an Ausländern begangenen Völkerrechtsverbrechen in Deutschland strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

Gemäß § 2 VStGB findet das allgemeine Strafrecht neben dem VStGB Anwendung, soweit das VStGB keine Sonderbestimmungen trifft. Solche Sonderbestimmungen legt das VStGB lediglich für das Handeln auf Befehl oder Anordnung (§ 3 VStGB), die Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter (§ 4 VStGB) sowie für die Verjährung (§ 5 VStGB - „Unverjährbarkeit“) fest.

Auf strafprozessualer Ebene wird das Weltrechtsprinzip durch § 153 f StPO flankiert, welcher für die Staatsanwaltschaft zwar eine Verfolgungspflicht für nach dem VStGB begangene Straftaten mit Inlandsbezug normiert, jedoch gemäß § 153 f Abs. 2 StPO „insbesondere“ der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung von Straftaten nach dem



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

VStGB einräumt, soweit kein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht, die Tat nicht gegen einen Deutschen begangen wurde, sich kein Tatverdächtiger im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist und die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird. Zuständig für Verfahren nach dem VStGB ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Links:

Gesetzestext: <http://bundesrecht.juris.de/vstgb/>

Gesetzesmaterialien/Gesetzgebungsvorgang:

<http://dip.bundestag.de/extrakt/14/019/14019868.html>

Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 2007 zur Frage „Nationale Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches“:

<http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1366&id=1136>

Literatur:

Amnesty International – End Impunity through Universal Jurisdiction,

http://www.amnesty.de/files/2696_Univ_Jurisd_003Germany_final.pdf

Kaleck, From Pinochet to Rumsfeld: Universal Jurisdiction in Europe 1998 – 2008, Michigan Journal of International Law, 927

Kreß, Völkerstrafrecht in Deutschland, NStZ 2000, 617

ders., Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuches, 2000

Satzger, Das neue Völkerstrafgesetzbuch – eine kritische Würdigung, NStZ 2002, 125

Werle, Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts, JZ 2001, 885

Werle/Jeßberger, Das Völkerstrafgesetzbuch, JZ 2002, 725

Zimmermann, Auf dem Weg zu einem deutschen Völkerstrafgesetzbuch, ZRP 2002, 97

ders., Bestrafung völkerrechtlicher Verbrechen durch deutsche Gerichte nach In-Kraft-Treten des Völkerstrafgesetzbuches, NJW 2002, 3068

Siehe auch unter www.ecchr.eu:

ECCHR Hintergrundbericht: Verpasste Chancen – Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland

ECCHR Hintergrundbericht: Internationale Regeln bei Verfahren sexualisierter Kriegsgewalt

ECCHR Hintergrundbericht: ECCHR Prozessbeobachtung im FDLR Fall: Sexualisierte Kriegsgewalt vor deutschen Strafgerichten